

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „DELPHIN HOF" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hof.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tauchsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Förderung des Tauchens als Volkssport,
  - (2) Förderung der Jugendarbeit,
  - (3) Förderung und Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebs.
  - (4) die Mitglieder werden zur Erhaltung und zum Schutz der Unterwasserfauna und Flora, insbesondere zum Verzicht auf die Unterwasserjagd angehalten.
  - (5) Im Zusammenhang mit dem Tauchsport können auch andere Sportarten betrieben werden.
  - (6) Vorträge und Schulungen aller Art dienen der Erreichung obiger Ziele.
  - (7) Die gedeihliche Zusammenarbeit mit anderen am Wassersport interessierten Verbänden und Vereinigungen ist ein Grundanliegen.
- (1) Der Verein kann Mitglied im Bayerischen Landes-Tauchsportverband e.V. und /oder anderen Tauchsportverbänden sein. Die Beschlussfassung hierzu obliegt der Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Aufnahmegebühr kann erhoben werden, darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe der Beiträge, sowie deren Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand und Ausschuss**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), je alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand bedarf jedoch im Innenverhältnis für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500 € im Einzelfall der Zustimmung des Ausschusses.
- (3) Der Vorstand und der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beide bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (6) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und aus den für eine Funktion von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
- (7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende und mindestens ein Mitglied mit einer Vereinsfunktion anwesend sind.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hof, den 20.07.2020

Vorstand